

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 92 (1983)
Heft: 2

Artikel: Die Haltung des Roten Kreuzes zum Frieden : zwölf Thesen
Autor: Schlögel, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Haltung des Roten Kreuzes zum Frieden

Zwölf Thesen

Dr. Anton Schlögel

Das Rote Kreuz wird in Diskussionen rund um Gewalt und Frieden von verschiedenen Seiten kritisiert: Für die einen betreibt es nur oberflächliche «Pflasterchen-Hilfe», wo es die Ursachen der Leiden zu bekämpfen gälte, und unterstützt durch seine Mitwirkung in den Sanitätsdiensten der Armee und des Zivilschutzes indirekt den Krieg, für die anderen sollte es sich rein auf das «Verbinden von Wunden», also etwa Samariterwesen, Ambulanzdienst, Krankenpflege beschränken.

Was ist richtig? Es gibt gewisse Richtlinien, die dem Roten Kreuz vorgegeben sind und sein Handeln weitgehend festlegen, wobei immer noch ein wenig Platz für unterschiedliche Auslegungen bleibt. Dr. Anton Schlögel, ehemaliger Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik, hat im Hinblick auf ein Seminar für Mitarbeiter des DRK in 12 «Thesen» die wichtigsten Aussagen des Roten Kreuzes zur Friedensdiskussion zusammengestellt. Die Thesen wurden im Organ des Präsidiums des DRK (Nr. 6 vom Juni 1982) veröffentlicht. Diese grundsätzlichen Betrachtungen dürften auch bei uns grosses Interesse finden.

Die Friedensfrage beherrscht gegenwärtig die gesamte öffentliche Diskussion. Trotz aller schrillen, unechten und gefährlichen Töne in dieser Diskussion dürfen wir nicht übersehen, dass darin eine tiefe Friedenssehnsucht zum Ausdruck kommt, die von uns eine Antwort erheischt.

1. THESE: Das Rote Kreuz ist seinem inneren Wesen nach eine auf den Frieden zielende Bewegung.

Erläuterung: Seit Henry Dunant, dem Gründer des Roten Kreuzes, und Gustave Moynier, dem Organisator, kreist das Denken des Roten Kreuzes um den Frieden. Sein Wirken wurde fünfmal mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet (1901 Henry Dunant; 1917, 1944 und 1963 IKRK; 1963 Liga).

2. THESE: Der Friedensgedanke des Roten Kreuzes ist untrennbar mit der «Menschlichkeit» verbunden.

Erläuterung: Der Friede wird im Rahmen der sieben Grundsätze des Roten Kreuzes unter Punkt 1 «Menschlichkeit» behandelt. Es heisst dort: «Es (= das Rote Kreuz) fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.»

1961 nahm die Liga auf Vorschlag des damaligen schweizerischen Rotkreuz-Präsidenten Professor von Albertini in ihre Satzung folgende Devise auf: «Per humanitatem ad pacem» – «Durch die Menschlichkeit zum Frie-

den». In dieser Devise kommt ein dreifacher Gedanke zum Ausdruck: Der Friede ist das Ziel der Menschlichkeit – der Friede kann nur durch die Menschlichkeit verwirklicht werden – Menschlichkeit und Friede bilden eine innere Einheit.

Hier liegt allerdings auch eine wesentliche Grenze des Friedensgedankens des Roten Kreuzes. Der Friede hat ja auch noch viele andere Aspekte, wie die innerstaatliche und internationale Ordnung in Gerechtigkeit und Freiheit, der interne Ausgleich durch eine internationale Gerichtsbarkeit, die soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und vieles andere. All das geht weit über die Möglichkeiten des Roten Kreuzes hinaus. Ich meine aber doch, dass mit dem Wort «Menschlichkeit» oder auch «Nächstenliebe» das Herzstück des Friedens angesprochen wird.

3. THESE: Bei ihrem Eintreten für den Frieden haben die Rotkreuz-Gesellschaften auch die übrigen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten. Dies gilt besonders für die Neutralität und Unparteilichkeit, die Einheit und Universalität des Roten Kreuzes.

Erläuterung: Die Grundsätze des Roten Kreuzes sind für sein ganzes Handeln verbindlich, also auch für seinen Friedensweg.

Die einzelnen Grundsätze wirken sich allerdings nicht in gleichem Umfang auf diese Tätigkeit aus. So haben die Freiwilligkeit und Unabhängigkeit des Roten Kreuzes keinen wesentlichen

Einfluss auf seine Friedensmission; demgegenüber beeinflussen die Neutralität und Unparteilichkeit auf der einen Seite, die Einheit und die Universalität auf der anderen Seite das Denken des Roten Kreuzes hinsichtlich des Friedens in wesentlichem Masse.

4. THESE: Die Neutralität und Unparteilichkeit des Roten Kreuzes gebieten, dass es sich auch bei seiner Arbeit für den Frieden nicht auf politische, gesellschaftliche, soziale, rassische und weltanschauliche Auseinandersetzungen einlässt.

Erläuterung: Das Rote Kreuz ist seiner inneren Natur nach eine Institution, die die trennenden Gegensätze zwischen den verschiedenen Menschengruppen und Staaten zu überbrücken versucht. Es kann daher seiner inneren Natur nach nicht für die eine oder andere Gruppe Partei ergreifen, sondern sieht ausschliesslich den Menschen in seiner Not und versucht, ihm zu helfen.

In diesem Punkt ergeben sich Differenzen mit vielen anderen Institutionen in unserem Lande und in anderen Ländern. Im Unterschied zum Roten Kreuz werden von diesen Organisationen meist daneben politische und gesellschaftliche Zwecke verfolgt. Hier muss das Rote Kreuz Zurückhaltung üben.

Auf der internationalen Ebene liegt hier übrigens auch innerhalb des Roten Kreuzes ein Differenzpunkt mit

östlichen Rotkreuz-Gesellschaften vor, die gerne eine Zusammenarbeit mit östlichen pazifistischen Organisationen sähen. Das Deutsche Rote Kreuz hat sich jedoch immer in Übereinstimmung mit dem IKRK und der weit überwiegenden Zahl der Rotkreuz-Gesellschaften erfolgreich gegen solche Versuche zur Wehr gesetzt.

5. THESE: Die Einheit und Universalität des Roten Kreuzes erfordern, dass sich jede nationale Gesellschaft ihrer Verpflichtung gegenüber der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes sowie gegenüber den anderen nationalen Gesellschaften bewusst bleibt und alles vermeidet, was die Einheit und Universalität gefährden könnte.

Erläuterung: Das Rote Kreuz zeichnet sich vor allen anderen Organisationen in der Welt durch seine ungebrochene Einheit und seine die ganze Welt umspannende Universalität aus (130 Gesellschaften). Sie ist nur durch ein starkes gegenseitiges Vertrauen und unbedingte gegenseitige Hilfsbereitschaft zu erhalten.

Für die Friedensarbeit wirkt sich dies insofern aus, als das Rote Kreuz strikt vermeiden muss, dieses Vertrauen zu untergraben und dadurch die Einheit zu gefährden.

6. THESE: Die speziellen Möglichkeiten des Friedensbeitrages der Rotkreuz-Gesellschaften liegen in allen Aktionen, die das «gegenseitige Verständnis, die Freundschaft und Zusammenarbeit» mit anderen Gesellschaften und Völkern fördern.

Erläuterung: Herkömmlicherweise wird innerhalb des Roten Kreuzes hier zwischen mittelbaren und unmittelbaren Aktionen unterschieden:

Mittelbare Aktionen sind die internationalen Hilfsaktionen für Katastrophenopfer, Flüchtlinge und Vertriebene, die Entwicklungshilfe, die vielfältigen Bemühungen des Jugendrotkreuzes um Völkerverständigung, die sozialen Hilfen und vieles andere.

Unmittelbare Aktionen kommen nur wesentlich seltener in Betracht. Als Beispiele seien genannt, die Bereitschaft des IKRK, bei der Lösung der Kuba-Krise mitzuwirken (vgl. auch Haug: «Rotes Kreuz», Seite 150); weiterhin die Resolution Nr. XXI der XXI. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Istanbul 1969: «Kontakte zwischen nationalen Gesellschaften

bei bewaffneten Konflikten», um die sich auch Präsident Bargatzky besonders verdient gemacht hat. In den jüngsten Konflikten gehören dazu auch die häufig sehr intensiven Bemühungen der Delegierten des IKRK, konfliktverhindernd und konfliktmildernd einzugreifen und den jeweiligen Konfliktopfern beizustehen.

7. THESE: Friedenssehnsucht ist nicht identisch mit der Gewissheit, dass es keine bewaffneten Konflikte mehr geben kann. Realistisches Denken ist notwendig, keine Illusionen.

Erläuterung: Hier liegt der wunde Punkt der Friedensdiskussion, wie sie gegenwärtig weitgehend geführt wird. Viele glauben, dass ihr eigener Wille, sich nicht an Konflikten zu beteiligen, dazu führt, dass es keine Konflikte mehr geben wird. Die 126 Konflikte, die wir seit 1945 hatten (die Zahl stammt vom Schweizer Generalstab), lassen für eine solche Illusion keinen Raum.

8. THESE: Daher bleibt die ebenso auf das Gebot der Menschlichkeit sich gründende Verpflichtung bestehen, im Falle eines Konfliktes den Konfliktopfern zu helfen. Dieser Dienst ist für uns ein Friedensdienst, keine Verstärkung der Kriegsbemühungen. Die qualifizierte Hilfe setzt eine qualifizierte Ausbildung voraus.



Hilfe und Zusammenarbeit: 1982 beteiligte sich das welsche Jugendrotkreuz an einem Mini-Programm der Rotkreuz-Liga für behinderte Kinder in Zentralafrika.

Erläuterung: In diesem Punkte finden heute die meisten Auseinandersetzungen statt. Es muss gelingen, die Jugend davon zu überzeugen, dass die Hilfe für das Opfer, für den Wehrlosen, für die Alten, Kranken und Schwachen, für die Kinder und die Gefangenen auch im Falle eines Krieges eine Gewissenspflicht ist. Es ist tief bestürzend, dass diese Gewissenspflicht als solche nicht mehr gesehen wird. Gänzlich absurd ist es, diesen echten Friedensdienst und die Vorbereitung dazu als eine den Krieg begünstigende Massnahme darzustellen.

9. THESE: Um die Hilfe für die Konfliktopfer zu ermöglichen, brauchen wir das Humanitäre Völkerrecht, also die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977. Sie dienen der Menschlichkeit und damit dem Frieden.

Erläuterung: Der unbeirrbare Kampf des IKRK um die Einhaltung der Genfer Abkommen und ihre Weiterentwicklung ist eine der wenigen erfolgreichen Bemühungen, der Humanität im Zusammenleben der Menschheit gewisse Geltung zu verschaffen. Sicher ist das Humanitäre Völkerrecht heute noch nicht vollständig und weist Lücken auf; die Einhaltung der Genfer Abkommen sowie die Ratifikation der Zusatzprotokolle stellen aber we-

sentliche Schritte in Richtung auf den Frieden dar.

10. THESE: Im Rahmen des Humanitären Völkerrechts ist die *Ursprungsaufgabe* des Roten Kreuzes, auf die nie verzichtet werden kann, die Hilfe auf dem Schlachtfeld und im militärischen Sanitätsdienst.

Erläuterung: In seiner Schrift «Eine Erinnerung an Solferino» hat Henry Dunant genau dies gefordert; seitdem sind alle nationalen Rotkreuz-Gesellschaften dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung ist auch in den Genfer Abkommen (vgl. Artikel 26 des 1. Abkommens) enthalten. Darüber hinaus hat die XVII. Internationale Rotkreuz-Konferenz in Stockholm 1948 diese Verpflichtung in ihren Anerkennungsbedingungen für die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften festgehalten. Auch das Anerkennungsschreiben der Bundesregierung vom 27. 9. 1956 enthält die Ermächtigung der Bundesregierung für das Deutsche Rote Kreuz, «unter ihrer Verantwortung in dem

ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr mitzuwirken». (Schweiz: Bundesbeschluss vom 13. 6. 1951, Art. 1, Abs.1: Das Schweizerische Rote Kreuz ist als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft anerkannt und als solche verpflichtet, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen.» Die Redaktion)

11. THESE: In gleicher Weise beruht auf dem Humanitären Völkerrecht die *Hilfe für zivile Kriegsopfer*. Daher arbeiten wir im Zivilschutz mit.

Erläuterung: Der moderne Krieg trifft die Zivilbevölkerung besonders hart. Ihr zu helfen ist Gewissenspflicht. Die Rotkreuz-Gesellschaften haben sich einmütig zu dieser Aufgabe bekannt. Schon im Jahre 1961 hat der Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes in Prag sehr klar ausgesprochen, «dass die Zusammenarbeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften mit ihren Regierungen bei den Bemühungen, die von ihnen für den Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines be-

waffneten Konflikts unternommen werden, eine natürliche Pflicht dieser Gesellschaften ist und im Einklang mit den Rotkreuzprinzipien steht». Die XX. Internationale Rotkreuz-Konferenz in Wien 1965 hat diesen Grundsatz bestätigt.

Im Rahmen der 10. und 11. These haben die Schwesternhelferinnen eine entscheidend wichtige Funktion.

(Schweiz: Freiwillige Mitwirkung von Frauen, besonders Krankenschwestern und Pflegerinnen, im Rotkreuzdienst und in der Zivilschutz-Sanität. Die Redaktion)

12. THESE: Das Rote Kreuz hat von Anfang an die Anwendung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (sog. *ABC-Waffen*) als einen fundamentalen Verstoß gegen den Grundsatz der Menschlichkeit betrachtet.

Weiterhin hat es sich unbedingt für das Anwendungsverbot der Waffen ausgesprochen, die «geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnö-



Kriegsverletzte pflegen ist als humanitäre Geste besonders dann friedensfördernd, wenn sie nicht von einem Aussenstehenden, sondern, gemäss Rotkreuzidee, von einem direkt Beteiligten für den Gegner erbracht wird.

tige Leiden zu verursachen». Schliesslich tritt es für eine möglichst weitgehende völlige Abrüstung ein.

Erläuterung: Das IKRK hat sich seit August 1945 strikt gegen die atomaren Waffen gewandt. Sein Gedanke ist am besten in Artikel 14 des Entwurfs von Neu-Delhi 1957 ausgedrückt, der allerdings bei den Regierungen keinen Anklang fand. Er lautet:

«Unbeschadet eines bestehenden oder künftigen Verbotes bestimmter Waffen ist der Gebrauch von Kampfmitteln verboten, deren schädliche Wirkung – insbesondere durch Ausbreitung von brandstiftenden, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder anderen Stoffen – sich unter Gefährdung der Zivilbevölkerung in unvorhersehbarer Weise ausbreiten oder räumlich oder zeitlich der Kontrolle desjenigen entziehen könnte, der sie anwendet.»

Der zweite Satz dieser These ist ausgesprochen in Artikel 35 Ziff. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen:

«Es ist verboten, Waffen, Geschosse oder Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.»

Die Forderung nach allgemeiner Abrüstung wurde im Mai 1981 auf der europäischen Rotkreuz-Konferenz in Budapest sowie in Resolution XIII der XXIV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Manila 1981 ausgesprochen.

Aber gerade auf dem Gebiet der Waffenfrage muss das Rote Kreuz besonders vorsichtig sein, um nicht unversehens durch einseitige oder politische und militärisch unausgewogene Vorschläge gegen seine Neutralität zu verstossen. Die Frage, ob bestimmte Waffen in einem bestimmten Gebiet stationiert werden dürfen oder nicht, ob eine einseitige Abrüstung zweckmässig ist, oder nicht, all diese politischen sicher hochwichtigen und interessanten Probleme gehören nicht zu den Fragen, zu denen sich das Rote Kreuz äussern kann. Daher kann es weder positiv noch negativ zum Nato-Doppel-Beschluss oder ähnlichen Problemen Stellung nehmen. □

Geistige Behinderung: Die Bedeutung der Aufklärung der Eltern

André Rossier, Zentralsekretär der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte



Eine unvollständige Aufklärung der Eltern eines geistig behinderten Kindes kann schwerwiegende Folgen haben. So kann ein Kind beispielsweise im Frühstadium seiner Behinderung in einer Institution untergebracht werden, ohne dass diese Massnahme aus ärztlicher oder sozialer Sicht gerechtfertigt wäre.

Die Situation der Eltern und die Lebensbedingungen des Kindes können durch Massnahmen auf verschiedenen Ebenen verbessert werden. Die Eltern brauchen Monate oder gar Jahre, um die Behinderung ihres Kindes annehmen zu können. Ein fortlaufender Austausch von Informationen zwischen Fachleuten und Eltern ist notwendig und soll in einem Klima des Vertrauens stattfinden.

Der Schock der Eltern

Wenn die Eltern erfahren, dass ihr Kind behindert ist, bedeutet dies für sie eine schwer zu bewältigende Erkenntnis. Sie hat Folgen für die ganze Familie, und zwar auf gefühlsmässiger wie auf praktischer Ebene. Es handelt

sich um eine derart einschneidende Erfahrung und Veränderung im Leben der Eltern, dass man von einem psychischen Schock sprechen kann. Nach dem theoretischen Erfahrungsmodell verläuft die Krise in Phasen von individuell unterschiedlicher Intensität und Dauer.

1. Schockphase

Diese Phase ist charakterisiert durch die Handlungsunfähigkeit der Eltern und durch eine Verwirrung ihrer Gefühle, denen jede Realität fehlt. Sie beginnt, wenn die Eltern von der Behinderung ihres Kindes erfahren oder wenn sie einen diesbezüglichen Verdacht hegen.

2. Reaktionsphase

Sie zeichnet sich durch verschiedene psychische Abwehrmechanismen ab. Die Eltern sind unglücklich und enttäuscht; sie fürchten sich vor der Ungewissheit der Zukunft und haben Schuldgefühle wegen ihrer zwiespältigen Haltung gegenüber ihrem Kind oder weil sie sich teilweise für die Behinderung verantwortlich fühlen.